

Wir informieren Sie über die wichtigsten geplanten Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer.

(Quelle: Mitglied Dr. Fischer, Wilhelm & Partner; Steuerberater, Wirtschaftsprüfer PartG mit Dank an die Verbandskollegen vom BDS Rheinlandpfalz-Saarland e.V. für die Übertragung der Veröffentlichungsrechte)

1. Einleitung

Überraschend hat die Regierungskoalition im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets am 03.06.2020 unter anderem verkündet, den Umsatzsteuersatz temporär abzusenken. Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch den Bundestag und Bundesrat (Abschließende Beratung am 29.06.2020 geplant). Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten geplanten Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer informieren.

2. Anwendungsbeginn

Die neuen Umsatzsteuersätze von 16 Prozent (bisher 19 Prozent) und 5 Prozent (bisher 7 Prozent) sind auf Leistungen anzuwenden, die zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführt werden. Die Durchschnittssätze nach § 23, §23a und § 24 UStG werden nicht angepasst.

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Wird der Liefergegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Warenbewegung ausgeführt. Bei einer Lieferung ohne Warenbewegung ist die Lieferung ausgeführt, wenn die Abnahme erfolgt ist.

Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistung vorliegt.

Innergemeinschaftliche Erwerbe gelten mit Ausstellung der Rechnung, jedoch spätestens einen Monat nach Erwerb als ausgeführt.

„**Eigenverbrauch**“ gilt als ausgeführt, wenn der Tatbestand erwirkt ist. Privatnutzung eines Pkw muss deshalb in die Nutzung vom 01.01. bis 30.06.2020 (19 % USt) und vom 01.07. bis 31.12.2020 (16 % USt) unterteilt werden.

Umsätze im Reverse-Charge-Verfahren sind mit dem Steuersatz zum Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes zu besteuern.

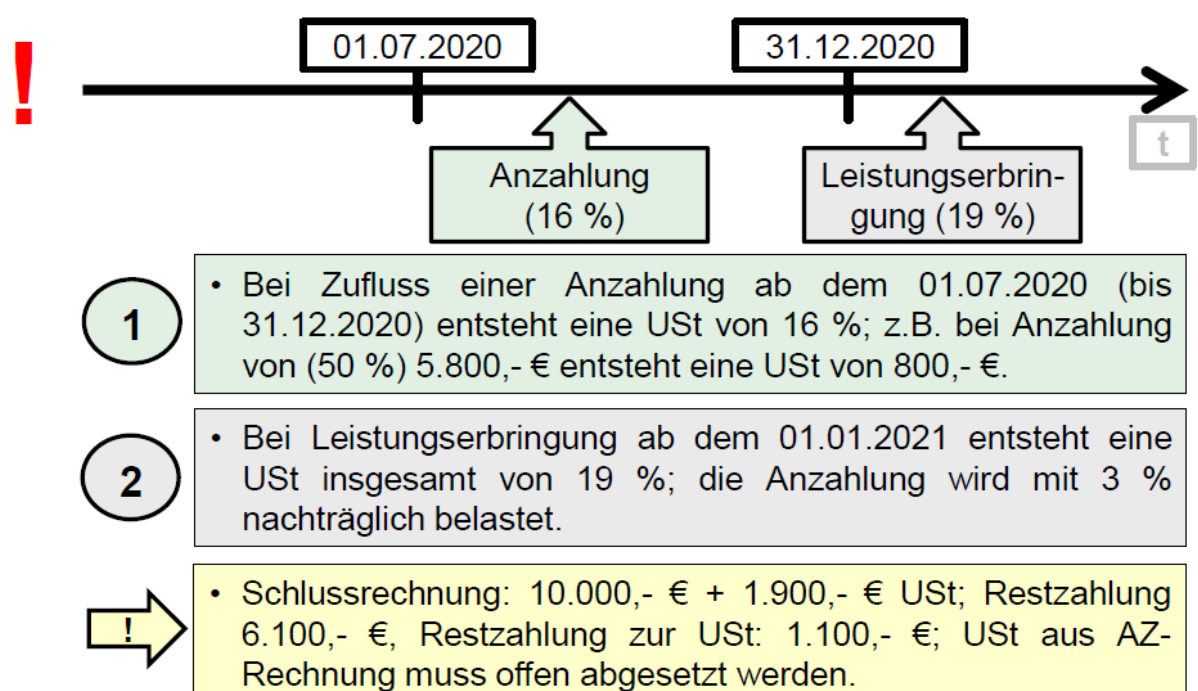
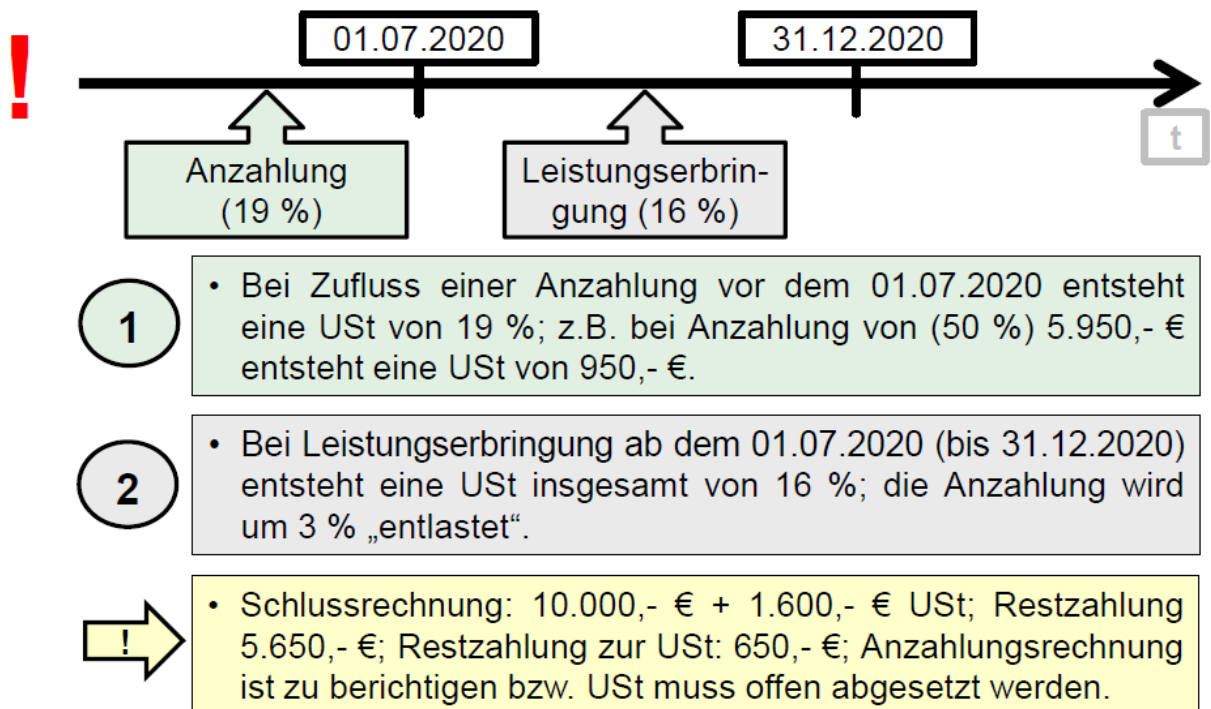
3. Teilleistung

Eine Teilleistung liegt vor, wenn es sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handelt und eine Vereinbarung über die Leistung als Teilleistung vorliegt. Die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Der Steuersatz bestimmt sich nach den Bedingungen zum Zeitpunkt der Ausführung der Teilleistung.

4. Anzahlung

Anzahlungsrechnungen für Leistungen vor dem 30.06.2020 sind mit 19% bzw. 7%, die nach dem 01.07.2020 mit den abgesenkten Umsatzsteuersätzen zu erfassen. Bei der Schlussrechnung wird die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz abgerechnet und die Anzahlungen zum Abzug gebracht. Die Anzahlungsrechnungen müssen nicht rückwirkend korrigiert werden.



5. Änderung der Bemessungsgrundlage

Bei Skonti, Boni, Rabatte und Zahlungsausfällen ist immer ein Bezug zur ausgeführten Leistung herzustellen. Die Aufteilung einer gemeinsamen Entgeltminderung kann vereinfacht vorgenommen werden.

6. Ist-Versteuerung

Ob der leistende Unternehmer die Soll- oder die Ist-Versteuerung anwendet, ist für den Steuersatz nicht entscheidend, es richtet sich nach Ausführung der Leistung.

7. Dauerleistung

Unbefristete Dauerleistungen wie Mietvertrag oder Mitgliedsbeiträge werden in der Regel in monatlichen oder jährlichen Teilleistungen ausgeführt.

Befristete Dauerleistungen wie Jahreskarten und Abonnements werden am Ende der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit ausgeführt.

Sonderfall Leasing: Es handelt sich um eine befristete Laufzeit, wird aber regelmäßig in Teilleistungen ausgeführt.

Verträge über Dauerleistungen sind zum 01.07.2020 anzupassen.

8. Einzelfälle

Pfandbeträge: Die Rücknahme des Pfandguts stellt eine Entgeltminderung da. Diese ist dem ursprünglichen Umsatz zuzurechnen.

Vereinfachungsregel: Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.09.2020, ist die Umsatzsteuer mit 19% bzw. 7% zu mindern. In der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 31.03.2020 ist die Umsatzsteuer mit 16% bzw. 5% zu mindern.

Telekommunikationsdienstleistungen: Sofern die Verträge auf unbestimmte Zeit oder für eine Mindestzeit abgeschlossen werden und periodische Abrechnungszeiträume vorsehen liegen Dauerleistungen vor. Es handelt sich um Teilleistungen, die am Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums als erbracht gelten. Hier kann ein zusätzlicher Abrechnungszeitraum zum 30.06.2020 eingerichtet werden.

Strom-, Gas- und Wärmelieferungen: Sofern die Ablesenzeiträume nicht am 30.06.2020 enden ist es nicht zu beanstanden, wenn zum Steuersatzwechsel ein Abrechnungsstichtag eingerichtet wird.

Personenbeförderung: In der Nacht des Steuersatzwechsels ist es nicht zu beanstanden, wenn der Steuersatz des Folgetages berechnet wird.

Gastronomie: In der Nacht des Steuersatzwechsels ist es nicht zu beanstanden, wenn der Steuersatz des Folgetages berechnet wird. Übernachtungsleistungen: Sie gelten erst am nächsten Morgen ausgeführt und unterliegen dem jeweils „neuen Steuersatz“.

Umtausch: Der Umtausch ist die Rückgängigmachung der Ursprungslieferung und Ausführung einer neuen Lieferung.

9. Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Weist der Unternehmer einen höheren Steuerbetrag in einer Rechnung aus, als er nach dem Umsatzsteuergesetz schuldet, schuldet er auch den überhöhten Betrag. Der Leistungsempfänger hat nur den Vorsteuerabzug in Höhe des gesetzlich geschuldeten Steuerbetrags.

10. Gutscheine

Einzweckgutscheine liegen vor, wenn Leistungsort sowie die für die Umsätze geschuldete Umsatzsteuer feststeht. Mit Ausgabe des Gutscheins gilt die Leistung als ausgeführt. Vor dem 01.07.2020 ausgegebene Gutscheine sind mit dem „alten“ Steuersatz, nach dem 30.06.2020 mit dem gesenkten Steuersatz zu besteuern.

Mehrweckgutschein liegt vor, wenn Leistungsort oder Steuersatz noch nicht feststeht. Bei der Ausgabe des Gutscheins liegt ein Umtausch von Geld in eine andere Art von Zahlungsmittel vor. Die Leistung wird erst ausgeführt, wenn mit dem Gutschein bezahlt wird. Der Steuersatz zum Zeitpunkt der Leistung ist maßgebend.

Preiserstattungsgutscheine stellen Entgeltsminderungen dar. Sie sind dem zugehörigen Umsatz zuzuordnen. Vereinfachungsregelung: Preiserstattungsgutscheine, die bis zum 31.08.2020 eingelöst werden, sind mit 19% bzw. 7% Umsatzsteuer zu berechnen.